



Stadt Haselünne

MERKBLATT

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalisation) eingeleitet werden, können auf Antrag abgesetzt werden (z. B. für Gartenbewässerung, Teichanlagen).

Diese Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

Der Einbau des Zwischenzählers erfolgt im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten.

Setzen Sie sich bitte **vor dem Einbau** mit dem Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen (Tel.: 05961/509-372) in Verbindung, um sich den Antrag auf Anerkennung eines Zwischenzählers aushändigen zu lassen.

Der Antrag ist auch auf der Homepage „Stadt Haselünne“, Rathaus „Formularservice“ hinterlegt.

Informationen zum Zwischenzähler:

1. Der Zähler muss geeicht sein (gültiger Eichstempel bzw. Beginn der Eichfrist).
Der Wasserzähler ist grundsätzlich für sechs Jahre geeicht und muss nach Ablauf dieser Zeit ersetzt oder nachgeeicht werden.
2. Der Zähler muss fest, d. h. (in Fließrichtung des Wassers) vor dem Wasserhahn innen oder außen so installiert werden, dass der Zähler verplombt werden kann und während der Kälteperiode nicht mehr ausgebaut werden muss.

Der Einbau des Zwischenzählers ist innerhalb eines Monats dem Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen im Rathaus, Zimmer 25, durch Antrag anzuzeigen.

Der Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren muss vom Hauseigentümer unterschrieben werden.

Verfahren:

Die Meldung des Zwischenzählerstandes muss *unaufgefordert bis zum 30.11. des Verbrauchsjahres* dem Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen vorliegen.

Die Meldung ist im Bürgerportal „Open R@thaus“, per E-Mail (abwassergebuehr@haseluenne.de) oder auch telefonisch (Tel. 05961/509-372) möglich.

Nur so kann eine Reduzierung der Abwassergebühren in den Jahresgebührenbescheiden erfolgen.

Wird in einem Jahr kein Zählerstand mitgeteilt, wird im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letztgemeldeten Zählerstand abgesetzt. Es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.